

# Ausfüllhinweise

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus. Das für den Antrag örtlich zuständige Hauptzollamt finden Sie im Internet [unter www.zoll.de](http://www.zoll.de). Ebenso haben Sie die Möglichkeit unter <https://www.zoll-portal.de/> den Antrag in einer Onlineversion auszufüllen und diesen elektronisch an das zuständige Hauptzollamt zu versenden.

## Abschnitt 1 (Angaben zum Antragsteller)

### Agrardieselnummer

Bitte tragen Sie die von Ihrem Hauptzollamt vergebene Agrardieselnummer ein. Die Agrardieselnummer können Sie dem letzten Steuerbescheid bzw. der letzten Entlastungszahlung (Kontoauszug) oder dem Schriftwechsel mit Ihrem Hauptzollamt entnehmen.

Antragsberechtigt ist der Inhaber eines Betriebs im Sinne des § 57 Abs. 2 Energiesteuergesetz (Begünstigter). Wechselt innerhalb eines Entlastungsabschnitts der Inhaber eines Betriebs, so bleibt der bisherige Inhaber für die Zeit bis zum Inhaberwechsel Begünstigter. Ein Betriebsinhaberwechsel (z.B. Hofübergabe) ist anzuzeigen. Der neue Betriebsinhaber kann ggf. einen eigenständigen Antrag stellen.

### Name/Firmenbezeichnung

Geben Sie bei Firmen als Antragsteller in diesem Feld bitte den vollen Firmennamen einschließlich Rechtsformzusatz (sofern vorhanden) an.

### Straße und Hausnummer, PLZ, Ort, Ortsteil

Bitte geben Sie Ihren Wohnort bzw. den Geschäftssitz, von dem aus Ihr Unternehmen betrieben wird, an. Antragsteller, die ihren Wohnort/Geschäftssitz nicht im Steuergebiet haben, tragen bitte das Land ein, in dem sich der Wohnort/Geschäftssitz befindet.

### Rechtsform

Bitte tragen Sie Ihre Rechtsform in Kurzform ein. Mögliche Eintragungen sind:

Rechtsform (kurz)	Rechtsform (lang)
AdöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
AG	Aktiengesellschaft
ausl. Rechtsform	ausländische Rechtsform
BgA	Betriebe gewerblicher Art
e.K.	eingetragener Kaufmann/eingetragene Kauffrau (auch Einzelkaufmann/Einzelkauffrau)
e.V.	eingetragener Verein
eG	Eingetragene Genossenschaft
Einzelunternehmen	Einzelunternehmen (ohne Eintrag ins Handelsregister)

EWIV	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
Freiberufler	Freiberufler, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit beziehen
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
KdöR	Körperschaft des öffentlichen Rechts
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
OHG	Offene Handelsgesellschaft
PartG	Partnerschaftsgesellschaft
Privat	Privatperson
SCE	Europäische Genossenschaft
SE	Europäische Aktiengesellschaft
Sonstige	Sonstige
Stiftung	Stiftung des privaten oder des öffentlichen Rechts

Bei einer Unternehmergesellschaft / UG (haftungsbeschränkt) wählen Sie bitte im Feld Rechtsform den Eintrag „GmbH“ aus. Bei Gesellschaften, welche eine weitere Gesellschaft als Gesellschafter haben (z. B. GmbH & Co. KG), ist die Rechtsform der antragstellenden Gesellschaft maßgeblich (im Beispiel: KG).

## Abschnitt 4 (Weitere Angaben)

### Feld 4.1 Registereintragung

Die folgenden Eintragungen sind nur erforderlich bei den Rechtsformen e.K., OHG, KG, PartG, AG, KGaA, e.V., VVaG, eG und GmbH (siehe Rechtsform).

#### Registernummer

Bitte tragen Sie Ihre Nummer im Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister ein.

#### Registerart

Bitte geben Sie die Art der Registereintragung in Kurzform an. Mögliche Eintragungen sind:

Registerart (kurz)	Registerart (lang)
GnR	Genossenschaftsregister
HRA	Handelsregister Abteilung A für Einzelkaufleute und Personengesellschaften (z.B. OHG, KG, GmbH & Co. KG, AG & Co. KG)
HRB	Handelsregister Abteilung B für Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH oder AG)
PR	Partnerschaftsregister

VR	Vereinsregister
----	-----------------

### Registergericht

Bitte geben Sie den Gerichtsort an.

### **Feld 4.2 Steuerdaten**

Die Steuerentlastung nach § 57 EnergieStG stellt eine Beihilfe aus öffentlichen Mitteln dar. Gemäß § 52 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1955) haben Sie als Zahlungsempfänger dem Hauptzollamt als mitteilungspflichtige Stelle Ihr Identifikationsmerkmal (§§ 139a bis 139c der Abgabenordnung) mitzuteilen.

### Finanzamt Steuernummer

Die Finanzamt-Steuernummer finden Sie auf dem Steuerbescheid Ihres Finanzamts. Bitte geben Sie diese für Ihr Unternehmen an. Die Länge der Finanzamt-Steuernummer unterscheidet sich dabei zwischen den einzelnen Bundesländern.

### Zuständiges Finanzamt (BUFA-Nr.)

Hier ist die vierstellige Bundesfinanzamtsnummer einzutragen. Diese finden Sie über die Suche des zuständigen Finanzamts unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de).

### **Feld 4.3 Abweichender Betriebsort im Inland**

Bitte tragen Sie die vollständige Anschrift des Betriebsortes im Inland ein, sofern diese vom Wohn-/Geschäftssitz abweicht. Sofern mehrere Betriebsorte vorliegen, tragen Sie bitte die Anschrift des wirtschaftlich bedeutendsten Betriebsortes ein. Antragsteller, die ihren Wohnsitz nicht im Steuergesetz haben, tragen bitte den Ort im Steuergesetz ein, an dem die begünstigten Arbeiten überwiegend ausgeführt wurden.

### **Feld 4.4 Bankverbindung**

Die Angabe der BIC ist nur bei ausländischen Konten erforderlich.

## **Abschnitt 5 (Selbsterklärung „Erhalt von unzulässigen/unvereinbaren Beihilfen“)**

Gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO; ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, Seite 1) bzw. Randnummer 17 der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (UEBLL; ABl. C 200 vom 28. Juni 2014, Seite 1) ist die Zahlung der Entlastung auszusetzen, falls dem Empfänger noch eine frühere rechtswidrige Beihilfe zur Verfügung steht, die durch einen (eine Einzel-beihilfe oder eine Beihilferegulierung betref-

fenden) Beschluss der Kommission für mit dem europäischen Binnenmarkt unvereinbar erklärt wurde, bis der Empfänger den Gesamtbetrag der rechtswidrigen und mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfe zurückgezahlt hat.

5.1 umfasst alle Fälle, in denen Sie keine staatlichen Beihilfen erhalten haben, deren Unzulässigkeit und Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt durch die EU-Kommission festgestellt worden ist. Daneben sind diejenigen Fälle erfasst, in denen die Unzulässigkeit und Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt durch die EU-Kommission festgestellt worden ist, aber bisher keine Rückzahlungsanordnung durch die nationale Institution erlassen wurde. Des Weiteren ist 5.1 anzukreuzen, wenn Sie einer nationalen Rückforderungsanordnung nachgekommen sind.

Trifft 5.2 für Sie zu, wird Ihr Antrag auf Steuerentlastung abgelehnt bzw. in Anspruch genommene Steuerbegünstigungen können zurückgefordert werden.

## **Abschnitt 6 (Angaben zum Betrieb)**

### **Feld 6.1 Flächennutzung**

Reine Lohn- und Imkereibetriebe müssen keine Angaben zur Flächennutzung machen. Im Feld „Sonstige Fläche“ sind z. B. Obstanlagen, Reb- und Gartenbauflächen einzutragen. Wesentliche Veränderungen zum Vorjahr sind auf Verlangen des Hauptzollamtes durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (z. B. InVeKoS-Antrag, Grundbuchauszug, Pachtvertrag).

### **Feld 6.2 Biogasanlage**

Die Angaben sind nur von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft zu machen, die pflanzliche oder tierische Erzeugnisse gewonnen haben, die ganz oder teilweise als Biomasse in einer Biogasanlage verwendet wurden.

Sofern es sich bei Ihrem Betrieb und der Biogasanlage um die gleiche Rechtsperson/Gesellschaft handelt (z. B. die gleiche natürliche Person, die gleiche GbR, die gleiche GmbH), kreuzen Sie bitte „Ich betreibe eine Biogasanlage“ an.

Handelt es sich hingegen bei der Biogasanlage um eine von Ihrem Betrieb abweichende Rechtsperson/Gesellschaft (z. B. eine andere natürliche Person, eine andere GbR, eine andere GmbH), kreuzen Sie bitte „Ich beliefere die Biogasanlage eines Dritten mit Biomasse“ an (auch wenn Ihr Betrieb Anteilseigner der Biogasanlage ist).

Die Angaben erleichtern die Bearbeitung Ihres Antrags und vermeiden evtl. Rückfragen Ihres Hauptzollamtes bezüglich des angemeldeten Gesamtverbrauchs (Seite 3, Nr. 7.10) sowie der Angaben zu den nicht begünstigten Arbeiten (Seite 3, Nr. 7.7). Nicht begünstigt sind z. B. das Beschicken des Fermenters einer Biogasanlage sowie die Aufbereitung und Vermarktung der in einer Biogasanlage anfallenden Gärreste.

### **Feld 6.3 Nichtlandwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen**

Bitte geben Sie die Anzahl aller nichtlandwirtschaftlichen Fahrzeuge und Maschinen an, die mit Gasöl (Diesel), Biodiesel bzw. Pflanzenöl betrieben und bei begünstigten und/oder nicht begünstigten Arbeiten eingesetzt wurden. Bei mehr als 5 Fahrzeugen und Maschinen setzen Sie die Tabelle bitte auf einem gesonderten Blatt fort und berechnen Sie auf diesem den Gesamtverbrauch. Fahrzeugwechsel sind mit der Antragstellung anzuzeigen.

Erstzulassung: Bitte geben Sie das Jahr der Erstzulassung oder das Baujahr an.

Durchschnittsverbrauch: Den Durchschnittsverbrauch können Sie beispielsweise beim Fahrzeughersteller erfragen.

tatsächlicher Verbrauch: Bitte geben Sie den tatsächlichen Verbrauch der jeweiligen Fahrzeuge und Maschinen an und berechnen Sie den Gesamtverbrauch.

Imkerei: Mischbetriebe mit Imkerei sowie reine Imkereibetriebe kreuzen bitte die Fahrzeuge an, die bei Imkereiarbeiten eingesetzt wurden.

## **Abschnitt 7 (Bestandsrechnung und Selbstberechnung des Entlastungsbetrages)**

Alle Angaben sind auf zwei Nachkommastellen zu runden. In der Spalte „Nicht im Steuergebiet versteuerte Energieerzeugnisse“ sind nur Gasöl (Diesel), Biodiesel und Pflanzenöl zu berücksichtigen, die außerhalb des Steuergebietes bezogen wurden (Tanken im Ausland).

Reine Lohnbetriebe nehmen in der Spalte „Gasöl (Diesel)“ keine Eintragungen vor, weil sie für Gasöl (Diesel) nicht entlastungsberechtigt sind.

Reine Imkereibetriebe müssen nur die Zeilen 7.2, 7.3, 7.10, 7.12 und 7.13 ausfüllen. In Zeile 7.10 ist der entlastungsfähige Gasöl- (Diesel-)verbrauch einzutragen. Bitte berechnen Sie in Zeile 7.13 den Gesamtentlastungsbetrag, indem Sie den entlastungsfähigen Gasöl- (Diesel-)verbrauch (Zeile 7.10) mit dem angegebenen Entlastungssatz (Zeile 7.11) multiplizieren.

### **Feld 7.1 Restbestand am 31.12.2020**

Die Restbestände können Sie ggf. Ihrem Vorjahresantrag entnehmen.

### **Feld 7.2 Bezogene bzw. selbst hergestellte Energieerzeugnisse**

Bitte geben Sie die jeweilige Gesamtmenge der im Jahr 2021 bezogenen und selbst hergestellten Energieerzeugnisse an. Die einzelnen Mengen entnehmen Sie bitte den Ihnen ausgestellten Quittungen und Lieferbescheinigungen (z. B. Tankbelege) sowie den von Ihnen abgegebenen Steueranmeldungen.

### **Feld 7.3 Entlastungsfähiger Gasöl- (Diesel-)verbrauch im Imkereibetrieb**

Mischbetriebe mit Imkerei geben bitte den entlastungsfähigen Gasöl- (Diesel-)verbrauch im Imkereibetrieb an (höchstens 15 Liter pro Bienenvolk).

#### **Feld 7.4 Entlastungsfähiger Gasöl- (Diesel-)verbrauch in Ihrem Betrieb durch Dritte**

Sofern Dritte begünstigte Arbeiten für Ihren Betrieb ausgeführt haben (z. B. Lohnarbeiten, Nachbarschaftshilfe), geben Sie bitte die dabei verbrauchte Gesamtmenge an Gasöl (Diesel) an. Die einzelnen Mengen entnehmen Sie bitte den Bescheinigungen, die Ihnen von den ausführenden Betrieben ausgestellt wurden. Sofern der Dritte Ihnen das Gasöl (Diesel) nicht in Rechnung gestellt hat (z.B. da Sie dem Dritten das Gasöl (Diesel) kostenfrei mittels Hoftankstelle zur Verfügung stellen), ist diese Menge hier nicht zu berücksichtigen, da der Bezug bereits unter 7.2 erfasst ist.

#### **Feld 7.5 Verbrauch in nichtlandwirtschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen**

Sofern Sie Energieerzeugnisse in nichtlandwirtschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen verbraucht haben (z. B. PKW, LKW), geben Sie bitte die jeweilige Gesamtmenge an.

#### **Feld 7.6 Verbrauch aufgrund Arbeiten für Dritte**

Sofern Sie mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen Arbeiten für Dritte ausgeführt haben (z. B. Lohnarbeiten, Nachbarschaftshilfe), geben Sie bitte die dabei verbrauchte Gesamtmenge der jeweiligen Energieerzeugnisse an.

#### **Feld 7.7 Verbrauch aufgrund nicht begünstigter Arbeiten + ggf. Gasöl- (Diesel-)verbrauch im Imkereibetrieb**

Sofern Sie mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen nicht begünstigte Arbeiten (z.B. Winterdienst, Rasenpflege) ausgeführt haben, geben Sie bitte die dabei verbrauchte Gesamtmenge der jeweiligen Energieerzeugnisse an.

Mischbetriebe mit Imkerei müssen hier auch die Gasöl- (Diesel-)menge berücksichtigen, die bei Imkereiarbeiten in landwirtschaftlichen Fahrzeugen verbraucht wurde.

#### **Feld 7.8 An Dritte abgegebene Energieerzeugnisse**

Sofern Sie Energieerzeugnisse an Dritte abgegeben haben, geben Sie bitte die jeweilige Gesamtmenge an.

#### **Feld 7.9 Restbestand am 31.12.2021**

Bitte geben Sie die am 31.12.2021 noch nicht verbrauchte Gesamtmenge der jeweiligen Energieerzeugnisse an. Die einzelnen Mengen können Sie an Ihren Tankuhren ablesen bzw. durch Tankmessungen feststellen.

#### **Feld 7.10 Gesamtverbrauch**

Bitte berechnen Sie den Gesamtverbrauch der jeweiligen Energieerzeugnisse, indem Sie die einzelnen Mengen zum Restbestand am 31.12.2020 hinzurechnen (+) oder abziehen (-).

#### **Feld 7.12 Entlastungsbetrag in EUR**

Bitte berechnen Sie den Entlastungsbetrag der jeweiligen Energieerzeugnisse, indem Sie den Gesamtverbrauch (Zeile 7.10) mit dem jeweils angegebenen Entlastungssatz (Zeile 7.11) multiplizieren.

## **Feld 7.13 Gesamtentlastungsbetrag in EUR**

Bitte berechnen Sie den Gesamtentlastungsbetrag, indem Sie die Entlastungsbeträge der jeweiligen Energieerzeugnisse (Zeile 7.12) zusammenrechnen.

## **Abschnitt 8 (Unterschrift)**

Der Antrag ist vom Antragsteller zu unterschreiben. Ohne Unterschrift ist der Antrag nicht rechtswirksam.

## **Hinweis zum Datenschutz**

Die Informationen zum Datenschutz – insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung – werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter <http://www.zoll.de> oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.

## **Hinweis nach § 6 EU-Beitreibungsgesetz**

Bei einer Erstattung bzw. einer Vergütung von Steuern an eine Person, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen oder wohnhaft ist, wird der andere Mitgliedstaat nach § 6 Abs. 2 EU-Beitreibungsgesetz informiert. Die Auszahlung der Steuerentlastung kann sich dadurch verzögern.

## **Hinweis zur Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz (EnSTransV)**

Die Steuerentlastung nach § 57 EnergieStG (Agrardiesel) gilt als staatliche Beihilfe. Daher gelten hierfür auch die EU-Vorgaben zur Transparenz staatlicher Beihilfen, die in der o.a. EnSTransV umgesetzt worden sind.

Der Erklärungspflicht über die im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 erhaltenen Steuerentlastungen müssen Sie bis 30. Juni 2022 nachkommen (Formular 1462).

Wurde Ihnen im Kalenderjahr 2021 keine Steuerentlastung oder eine Steuerentlastung in Höhe von weniger als 200.000 EUR ausgezahlt, sind Sie in diesem Jahr nicht zu einer Erklärung verpflichtet. Die Anträge zur EnSTransV sind seit dem 12. Januar 2019 elektronisch einzureichen.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.zoll.de> > Fachthemen > Steuern > Verbrauchsteuern > Energiesteuer > Beihilferechtliche Vorgaben > Transparenzpflichten.

([http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchsteuern/Energie/Beihilferechtliche-Vorgaben/Transparenzpflichten/transparenzpflichten\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchsteuern/Energie/Beihilferechtliche-Vorgaben/Transparenzpflichten/transparenzpflichten_node.html) sowie <http://ens-transv.zoll.de>)